

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 18 (1926)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Dem Getreidemonopol entgegen	Seite 157	8. Aus andern Organisaionen	165
2. Aus dem Internationalen Arbeitsamt	160	9. Volkswirtschaft	166
3. Die italienischen Industrien und der Achtstundentag	160	10. Sozialpolitik	167
4. Die Entwick'ung zum positiven Staatsbolschewismus	162	11. Arbeitsrecht	168
5. Amtliche Zählung der Gewerkschafter in Nordamerika	163	12. Internationales	169
6. Dionys Zinner †	165	13. Ausland	169
7. Aus schweizerischen Verbänden	165	14. Literatur	170
		15. Kosten der Lebenshaltung	172

Dem Getreidemonopol entgegen.

II.

Von 1916 an.

Vom Jahre 1916 an wurden die Massnahmen verschärft, die Mühlen werden kontingentiert, man verbietet die kleine Patisserie und den Verkauf von frischem Brot, man fördert den Anbau von landwirtschaftlichen Produktion, die Statistik über die Anbaufläche und den noch kultivierbaren Boden wird durchgeführt, die Ernte des Jahres 1917 wird requiriert, und am 21. August dieses Jahres wird das eidgenössische Brotamt geschaffen, dem die Aufgabe zufällt, ausländisches Getreide anzukaufen, das Inlandgetreide zu übernehmen, den Anbau zu fördern und die rationelle Vermahlung des Getreides zu überwachen.

Vom August 1914 bis zum November 1917 betragen die Kosten der Getreideankäufe 897 Millionen Franken.

Die Eidgenossenschaft, die im Jahre 1914 beabsichtigt hatte, den An- und Verkauf von Getreide «kaufmännisch» zu betreiben, war bald genötigt, unter dem Gestehtungspreis zu verkaufen.

Im Jahre 1917 beträgt der tiefste Ankaufspreis Fr. 46.50, und der tiefste Verkaufspreis Fr. 40.—; der höchste Verkaufspreis belief sich auf 88 Fr. und der höchste Verkaufspreis auf 64 Fr.

Der Ausmahl-Ansatz wurde für bestimmte Qualitäten bis auf 90 % erhöht.

Die Rationierung wurde wie folgt durchgeführt:

	Normal-ration	Zweijährige Kinder	Schwerarbeiter	Unbemittelte
Oktober 1917	250 g	250 g	350 g	350 g
Dezember 1917	225 g	150 g	325 g	275 g
Dezember 1918	250 g	150 g	350 g	300 g
Februar 1919	300 g	150 g	400 g	350 g

Die Verwaltungskosten waren sehr gering, sie betragen 14 Cts. pro Zentner im Jahre 1917, 61 Cts. im Jahre 1918, 37 Cts. im Jahre 1919 und 15 Cts. im Jahre 1920.

Wenn sie in den Jahren 1918 und 1919 etwas höher sind, so deshalb, weil darin die Kosten für Herstellung, Verteilung und Kontrolle der Brotkarten inbegriffen sind.

Dank unserem Getreidebau und dem hochwertigen Schweizerfranken konnten die letzten beschränkenden Massnahmen gegen Ende des Jahres 1921 aufgehoben werden, während sie in andern Ländern noch ausgedehnt werden mussten.

Die Getreideverwaltung hat von inländischen Getreideproduzenten die folgenden Mengen bezogen:

1918:	91,012	Tonnen
1919:	58,350	»
1920:	27,829	»
1921:	93,260	»
1922:	50,160	»
1923:	90,346	»
1924:	43,646	»
1925:	71,354	»

Nachstehende Tabelle gibt über die bezahlten Ankaufspreise Aufschluss:

	1917	1918	1919	1920	1921
Weizen	64	64	64	67	60
Roggen	64	64	62,5	62,5	55
Dinkel	57	50	50	50	45

Da diese Preise unter den Gestehtungskosten des ausländischen Getreides waren, erlaubten sie der Eidgenossenschaft in den Jahren 1917 bis 1920 eine Ersparnis von 15 Millionen Franken. Vom Jahre 1921 an nahm die Sache ein anderes Gesicht an. Das inländische Getreide muss teurer bezahlt werden, als sich die Gestehtungskosten des Importgetreides stellen, und in den drei Jahren 1921, 1922 und 1923 brachte die Eidgenossenschaft durch die Abnahme des Inlandgetreides ein Opfer von 30 Millionen Franken.

Die Kantone Bern und Waadt lieferten allein nahezu die Hälfte des von der Getreideverwaltung übernommenen Getreides.

Die finanziellen Ergebnisse des Monopols.

Die Zeitperiode des Monopols — wir werden später auf die der Regie zu sprechen kommen — war nach jeder Hinsicht durch Ausnahmeverhältnisse bestimmt. Man kann daraus keinen Schluss auf die Vorteile oder Nachteile des Monopols ziehen.

Im Jahre 1914 musste der Zusammenbruch des Privathandels festgestellt werden. Man hat ausserdem anerkennen müssen, dass die Getreideverwaltung das Monopol mit bestem Geschick und mit niedrigen Preisen verwaltet hat. Die Massnahmen, die für die Konsumenten bitter waren, mussten durchgeführt werden, denn sie waren eine absolute Notwendigkeit, um die Ernährung der armen Bevölkerungsklassen sicherzustellen. Die Rationierung garantierte dem Kinde des Armen dieselbe Ration wie dem Kinde des Reichen. Der Bund konnte sogar das Brot an die ärmsten Klassen zu billigerem Preise abgeben. Er verkaufte schon das Getreide unter den Gestehtungskosten.